

Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei¹

721.10

vom 22. Juni 1877 (Stand am 1. Januar 2007)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Artikels 24 der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 6. März 1876³,
beschliesst:*

I. Oberaufsicht des Bundes

Art. 1–3⁴

Art. 3^{bis}⁵

¹ Der Bundesrat sorgt dafür, dass bei bestehenden und künftigen Einrichtungen zur Stauhaltung die notwendigen Massnahmen getroffen werden, um die Gefahren und Schäden tunlichst zu vermeiden, die infolge des Bestandes der Einrichtungen, ihres ungenügenden Unterhaltes oder durch Kriegshandlungen entstehen könnten. Diese Massnahmen können sich erforderlichenfalls auch auf weitere hydraulische Teile der Wasserkraftwerke beziehen.

² Bei der Festlegung der anzuordnenden Massnahmen ist auf eine wirtschaftliche Ausnützung der Wasserkräfte möglichst Rücksicht zu nehmen. Sie werden vom Bundesrat nach Anhörung des Werkeigentümers und, soweit es sich um Massnahmen baulicher Natur handelt und mit dem Werkeigentümer keine Einigung erzielt werden kann, nach Beiziehung anerkannter Fachleute der Technik und der Energiewirtschaft verfügt.

³ Der Bundesrat erlässt nach Anhörung der Kantone sowie der Eidgenössischen Wasserwirtschaftskommission die erforderlichen Vorschriften. Er kann die Kantone mit dem Vollzug beauftragen.

⁴ Die Baupläne der Anlagen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates. Die Bauausführung der Anlagen untersteht der Oberaufsicht des Bundes.

AS 3 193 und BS 4 931

¹ Fassung des Tit. gemäss Ziff. I des BG vom 19. Dez. 1972, in Kraft seit 1. Okt. 1973 (AS 1973 1462; BBl 1972 I 1165).

² SR 101

³ BBl 1876 I 659, 1877 I 49

⁴ Aufgehoben durch Art. 18 Ziff. 1 des BG vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 27. März 1953, in Kraft seit 1. Jan. 1954 (AS 1953 950 952; BBl 1952 I 701).

⁵ Bei Gefahren für die Sicherheit, die Unabhängigkeit oder die Neutralität der Schweiz kann der Bundesrat seine Befugnisse, soweit sie Massnahmen zum Schutze gefährdeter Anlagen und Gebiete betreffen, dem Oberbefehlshaber der Armee übertragen. Eine Absenkung von Stauseen kann jedoch vor Ausbruch von Feindseligkeiten gegenüber der Schweiz nur vom Bundesrate angeordnet werden.

⁶ Sofern die Befolgung von Weisungen, welche in Anwendung dieses Artikels oder der zugehörigen Ausführungsvorschriften erteilt worden sind, keinen Aufschub erträgt und der Werkeigentümer säumig ist, kann der Bundesrat die angeordneten Massnahmen auf Kosten des Werkeigentümers zwangsweise durchführen lassen.

⁷ Der Werkeigentümer hat die Kosten der ihm auferlegten Massnahmen und allfällig daraus erwachsende Nachteile zu tragen und, unter Vorbehalt von Absatz 10, unmittelbare Schäden zu ersetzen, die Dritten aus der Durchführung solcher Massnahmen erwachsen.

⁸ Bei bestehenden Anlagen werden die Kosten für die vom Bund zum Schutze vor Kriegshandlungen verlangten baulichen Massnahmen, die über die statischen Anforderungen hinausgehen, zu zwei Dritteln vom Werkeigentümer und zu einem Drittel vom Bund getragen.

⁹ Für den dem Werkeigentümer aus einer angeordneten und nach den erteilten Weisungen durchgeführten Absenkung entstehenden Einnahmenausfall aus der Energieproduktion ab Werk oder andern Schaden leistet der Bund eine angemessene Entschädigung, höchstens jedoch bis zur Hälfte des Schadens.

¹⁰ Für den Schaden, der Dritten aus einer Absenkung infolge der abfliessenden Wassermengen oder wegen Nichtlieferung elektrischer Energie erwächst, ist der Werkeigentümer nicht ersatzpflichtig, soweit diese Absenkung gemäss den ihm erteilten Weisungen erfolgt.

¹¹ Entstehen bei einer angeordneten und nach erteilter Weisung vollzogenen Absenkung infolge der abfliessenden Wassermengen Dritten erhebliche Schäden, so leistet der Bund angemessene Entschädigung.

Art. 4⁶

II. ...

Art. 5–8⁷

⁶ Aufgehoben durch Art. 18 Ziff. 1 des BG vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100).

⁷ Aufgehoben durch Art. 18 Ziff. 1 des BG vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100).

III. ...

Art. 9–12⁸

Art 12^{bis9}

Soweit es sich in den Fällen von Artikel 3^{bis} um Schäden an Flussgerinnen handelt, die bei einer angeordneten Absenkung durch abfliessende Wassermengen verursacht werden, werden die Artikel 6–10 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991¹⁰ über den Wasserbau angewendet.

IV. Strafbestimmungen

Art. 13¹¹

Art. 13^{bis12}

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Artikels 3^{bis} und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Einzelweisungen werden mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. ¹³ Straffbar ist auch die fahrlässige Begehung.

² Die Untersuchung und Beurteilung dieser Straffälle unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung wegen der in den Artikeln 227, 228 und 229 des Strafgesetzbuches¹⁴ sowie der in den Artikeln 165 und 166 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927¹⁵ vorgesehenen Verbrechen und Vergehen.

⁸ Aufgehoben durch Art. 18 Ziff. 1 des BG vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR **721.100**).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 27. März 1953 (AS **1953** 950; BBl **1957** I 701). Fassung gemäss Art. 18 Ziff. 2 des BG vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau, in Kraft seit 1. Jan. 1993 (SR **721.100**).

¹⁰ SR **721.100**

¹¹ Aufgehoben durch Art. 18 Ziff. 1 des BG vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR **721.100**).

¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 27. März 1953, in Kraft seit 1. Jan. 1954 (AS **1953** 950 952; BBl **1952** I 701).

¹³ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR **311.0**) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 3459).

¹⁴ SR **311.0**

¹⁵ SR **321.0**

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

¹ Durch gegenwärtiges Gesetz werden der Bundesbeschluss vom 21. Juli 1871¹⁶ betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge und alle mit ersterem im Widerspruche stehenden Gesetze und Verordnungen der Kantone ausser Kraft gesetzt.

² ...¹⁷

Art. 15

Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874¹⁸ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Datum des Inkrafttretens: 6. Oktober 1877¹⁹

¹⁶ [AS X 517]

¹⁷ Gegenstandslose UeB.

¹⁸ [BS 1 173; AS 1962 789 Art. 11 Abs. 3. SR 161.1 Art. 89 Bst. b]

¹⁹ BRB vom 5. Okt. 1877 (AS 3 199)